

Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Überlassung von Software HARTMANN VALVES GmbH 11/2011

- 1. Allgemeines**
- 2. Rechte des Auftraggebers**
- 3. Probetrieb, Abnahme**
- 4. Mängelansprüche**
- 5. Verletzung von Schutzrechten Dritter**
- 6. Programmpflege**

1. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten immer in Verbindung mit den „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge der HARTMANN VALVES GmbH“, in denen unter anderem auch die Gültigkeit und die Rangfolge von Bedingungen geregelt sind.

2. Rechte des Auftraggebers

- 2.1 Der Auftragnehmer (AN) räumt dem Auftraggeber (AG) ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unwiderrufliches und übertragbares Recht zur Nutzung der Programme auf den im Softwarekaufvertrag genannten EDV-Anlagen und -Geräten unter Zugrundlegung des Grundsoftware-Systems des AG ein.
- 2.2 Der AG ist insbesondere berechtigt, das Nutzungsrecht auf verbundene Unternehmen gem. § 15 AktG zu übertragen.
- 2.3 Können die Programme wegen Ausfalls der Anlagen oder Geräte oder aus anderen zwingenden Gründen nicht genutzt werden, so ist der AG berechtigt, die Programme auf anderen Anlagen und Geräten (z. B. Ausweich- oder Ersatzanlage) zu nutzen.
- 2.4 Der AN hat das Recht, ausreichend Sicherungskopien herzustellen und vorzuhalten um sich gegen Datenverlust angemessen zu schützen. Eine Verletzung des Nutzungsrechtes des AN erfolgt dadurch nicht.

3. Probetrieb, Abnahme

- 3.1 Die Vertragsparteien können in dem Softwarekaufvertrag vereinbaren, dass der AN über die bloße Überlassung der Programme hinaus, auch die Installation bzw. Herstellung der Funktionsfähigkeit schuldet. Für diesen Fall gilt Folgendes:
- 3.2 Nach Herstellung der Funktionsfähigkeit durch den AN findet ein Probetrieb zum Nachweis der vollständigen Betriebstüchtigkeit mit dem Personal des AG unter Verantwortung und auf Gefahr des AN statt. Der Beginn des Probetriebs ist schriftlich mit dem AG zu vereinbaren. Der Probetrieb erfolgt nicht unbedingt im Anschluss an die Herstellung der Funktionsfähigkeit.
- 3.3 Für den Probetrieb gewährt der AN die erforderliche Unterstützung.
- 3.4 Über den Verlauf und die Ergebnisse des Probetriebs fertigt der AG ein Protokoll an, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Dieses muss insbesondere die zu behebenden Mängel enthalten und Auskunft darüber geben, ob der Leistungsumfang vollständig erbracht wurde bzw. bis wann er erbracht werden soll.
- 3.5 Mit Abschluss des erfolgreichen Probetriebs nimmt der AG die Leistungen des AN ab. Er ist berechtigt, die Abnahme wegen Mängel oder Unvollständigkeiten bis zu deren Beseitigung zu verweigern.
- 3.6 Über die Abnahme ist ein Protokoll unter Verwendung des Vordrucks des AG "Abnahmeprotokoll" anzufertigen.

4. Mängelansprüche

- 4.1 Der AN übernimmt innerhalb der gesetzlichen Frist, beginnend ab Ablieferung der Programme beim AG bzw. – soweit anwendbar – ab Abnahme durch den AG, die Gewährleistung für den mangelfreien Zustand der Programme.
- 4.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche verlängert sich um die Zeit, in der die Programme infolge von Mängeln nicht genutzt werden können.
- 4.3 Der AN wird Mängel nach seiner Wahl innerhalb der ihm vom AG gesetzten angemessenen Frist durch unverzügliche Beseitigung oder Neulieferung beheben (Nacherfüllung). Wird zur Mangelbeseitigung ein Update (Bündelung mehrerer Mängelbehebungen in dem Programm) oder ein Upgrade (Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen in dem Programm) vom AG eingesetzt, hat der AN das Personal des AG, soweit erforderlich, rechtzeitig in die neue Programmversion einzuweisen.
- 4.4 Die Nacherfüllung hat jeweils im Einvernehmen mit dem AG unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Belange zu erfolgen. Können Mängel nicht innerhalb der vereinbarten Fristen beseitigt werden, hat der AN eine behelfsmäßige Lösung bzw. eine Umgehungslösung (z. B. temporäre Fehlerkorrektur) zur Verfügung zu stellen. Der AN hat die Programmdokumentation ggf. zu berichtigen. Die Verpflichtung des AN zur dauerhaften Mangelbeseitigung bleibt durch die Lieferung einer vorübergehenden Umgehungslösung unberührt.
- 4.5 Im Übrigen gelten für während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Verletzung von Schutzrechten Dritter

- 5.1 Der AN steht dafür ein, dass die Programme frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine Nutzung durch den AG ausschließen bzw. einschränken.
- 5.2 Werden nach Vertragsabschluss Verletzungen von Schutzrechten Dritter gemäß Ziff. 5.1 geltend gemacht und wird die vertragsgemäße Nutzung der Programme beeinträchtigt oder untersagt, ist der AN verpflichtet, wahlweise entweder die Programme in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass die Programme vom AG uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden können.
- 5.3 Der AN übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen und stellt den AG von allen damit zusammenhängenden Kosten und Ansprüchen frei. Der AN ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen.

6. Programmpflege

Auf Verlangen des AG wird der AN mit ihm einen Vertrag über die Pflege der überlassenen Programme für die Zeit nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche abschließen.